

---

o 29. Jahrgang

o Ausgabetag

02.03.2015

Nr.

3

---

### Inhaltsangabe

- 05/2015**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Einladung zur Ratssitzung am 10.03.2015
- 06/2015**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.43 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Blindgasse, Dr.-Tusch-Straße und Alte Straße
- 07/2015**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.44 F und Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 19.44 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Dr.-Tusch-Straße und Franzstraße im Stadtteil Frechen
- 08/2015**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
- 09/2015**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Vertretung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen

### **Herausgeber**

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de)

## Einladung

Sitzungsnummer: 4/16.  
Gremium: **Rat**  
Sitzungsdatum: Dienstag, 10.03.2015, **16.00 Uhr**  
Sitzungsort: Neuer Sitzungssaal

### Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Einwohnerfragestunde	
A2	Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	
A2.1	Sichere Gestaltung des Fußgängerübergangs Waldstraße/Freimersdorfer Weg - Bürgerantrag der Lokalen Agenda nach § 24 GO - Beschluss des Rates vom 16.12.2014	40/16/2015
A2.2	Antrag gem. § 24 GO NRW auf Einrichtung eines Inklusionsbeirates für die Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention (UN-BRK)	45/16/2015
A2.3	Einrichtung einer Tempo-30 Zone in der Franz-Hennes- Straße - Antrag nach § 24 GO	41/16/2015
A2.4	Beteiligung der Stadt Frechen an der weltweiten Kampagne "Fairtrade-Towns" - Anregung nach § 24 GO NRW der Kolpingfamilie Frechen und des Eine-Welt-Ladens Frechen e.V. vom 06.02.2015	116/16/2015
A2.5	Fortführung des VHS-Kurses "Kreatives Gestalten mit Ton" - Anregungen/Beschwerden nach § 24 GO NRW vom 12., 17. und 18.02.2015	<b>wird nachgereicht</b>
A3	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
A4	Anträge und Anfragen der Fraktionen (§ 3 der Geschäftsordnung)	
A4.1	Trinkwasserversorgung in Frechen - Antrag der FDP-Fraktion vom 23.02.2015	<b>wird nachgereicht</b>

A5	Wiederberufung eines Beauftragten für Denkmalpflege	47/16/2015
A6	Kündigung Projekt 115	46/16/2015
A7	Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Frechen 2014 bis 2019 sowie Folgejahre - Aktualisierung 2015	109/16/2015
A8	Jahresabschluss zum 31.12.2012	<b>wird nachgereicht</b>
A9	Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Frechen im Kindergartenjahr 2015/2016	2/16/2015
A9.1	Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Frechen im Kindergartenjahr 2015/2016	2/16/2015 1. Ergänzung
A10	Haushalt 2015	
A10.1	Jugendhilfehaushalt 2015 - Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses und der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII	95/16/2015
A10.2	Wirtschaftsplan 2015 des Freizeit- und Bäderbetriebes	303/16/2014
A10.3	Stellenplan 2015	334/16/2014 1. Ergänzung
A10.4	Haushaltsberatungen 2015 sowie Fortschreibung der mittelfristigen Investitionsplanung	<b>wird nachgereicht</b>
A11	Änderung der Hebesätze für Grundsteuer B und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2017	38/16/2015
A12	Ausschussbesetzungs- und Mitgliedschaftsangelegenheiten	
A12.1	Umbesetzung im Wahlausschuss - Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2015	119/16/2015
A12.2	Umbesetzung von Ausschüssen - Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 25.02.2015	<b>wird nachgereicht</b>
A13	Arbeitskreis Rahmenplan Innenstadt Erweiterung des ständigen Teilnehmerkreises	65/16/2015
A14	Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung und sonstiges Ortsrecht	
A14.1	Satzung der Stadt Frechen über eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 19.43 F zwischen Blindgasse, Dr.Tusch-Straße, Alte Straße und Hauptstraße	62/16/2015
A14.2	Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.44 F zwischen Bahnstraße, Dr.Tusch-Straße, Hauptstraße und Franzstraße	61/16/2015

A14.3 Flurbereinigung Frechen III - Rekultivierung des ehemaligen Braunkohletagebaus 91/16/2015  
hier: Gemeindegrenzregulierung zwischen der Stadt Kerpen und der Stadt Frechen gem. § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz

A15 Mitteilungen der Verwaltung

A15.1 Anzeige des Bürgermeisters gemäß § 17 Absatz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes **wird nachgereicht**

A16 Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern (§ 20 der Geschäftsordnung)

**B Nichtöffentlicher Teil Vorlage-Nr.**

B1 Anträge und Anfragen der Fraktionen (§ 3 der Geschäftsordnung)

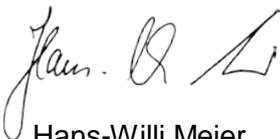
B2 Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen

B3 Mitteilungen der Verwaltung

B4 Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern (§ 20 der Geschäftsordnung)

B4.1 Geldanlage der SEG 113/16/2015  
- Anfrage der Linksfraktion vom 20.01.2015

Frechen, 25.02.2015



Hans-Willi Meier  
Vorsitzender

Vorsitz: Hans-Willi Meier (Bürgermeister)  
1. stv. Vorsitz: Susanne Stupp (1. stv. Bürgermeisterin/ CDU-Fraktion)  
2. stv. Vorsitz: Ferdi Huck (2. stv. Bürgermeister/ SPD-Fraktion)

Schriftführung: Mareike Mischke  
stv. Schriftführung: Markus Köppinger

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.43 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Blindgasse, Dr.-Tusch-Straße und Alte Straße**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Blindgasse, Dr.-Tusch-Straße und Alte Straße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

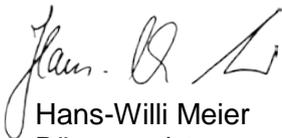
### Planungsziel:

- Festsetzung von besonderen Wohngebieten gem. § 4a BauNVO und Kerngebiet gem. § 7 BauNVO zur Sicherung, Stärkung und Fortentwicklung des Wohnens und gewerblichen Nutzungen sowie des zentralen Versorgungsbereiches.
- Ausschluss nicht gebietstypischer und das Wohnen störende Nutzungen.
- Festsetzung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten auf der Grundlage der Ergebnisse des vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung am 27.06.2012 beschlossenen Vergnügungsstättensteuerungskonzepts zur Verhinderung eines fortschreitenden Trading-down-Effekts.
- Festsetzung von GRZ, überbaubaren Grundstücksflächen, Höhen baulicher Anlagen und zur Gestaltung von Werbeanlagen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan vom 19.09.2012 zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Frechen, 03.02.2015



Hans-Willi Meier  
Bürgermeister



	Projekt: BP 19.43 F	
	Betreff: Aufstellungsbeschluss	
	SystemNutzer: Dienste	Datum: 19.09.2012

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.44 F und Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 19.44 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Dr.-Tusch-Straße und Franzstraße im Stadtteil Frechen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Dr.-Tusch-Straße und Franzstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

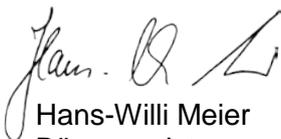
Planungsziel:

- Festsetzung von besonderen Wohngebieten gem. § 4a BauNVO und zur Stärkung und Fortentwicklung des Wohnens, Festsetzung von allgemeinem Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zur Bestandssicherung in den Teilen des Baugebiets mit geringer baulicher Dichte.
- Ausschluss nicht gebietstypischer und das Wohnen störende Nutzungen.
- Festsetzung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten auf der Grundlage der Ergebnisse des vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung am 27.06.2012 beschlossenen Vergnügungsstättensteuerungskonzepts zur Verhinderung eines fortschreitenden Trading-Down-Effekts.
- Festsetzung von GRZ, überbaubaren Grundstücksflächen, Höhen baulicher Anlagen und zur Gestaltung von Werbeanlagen.

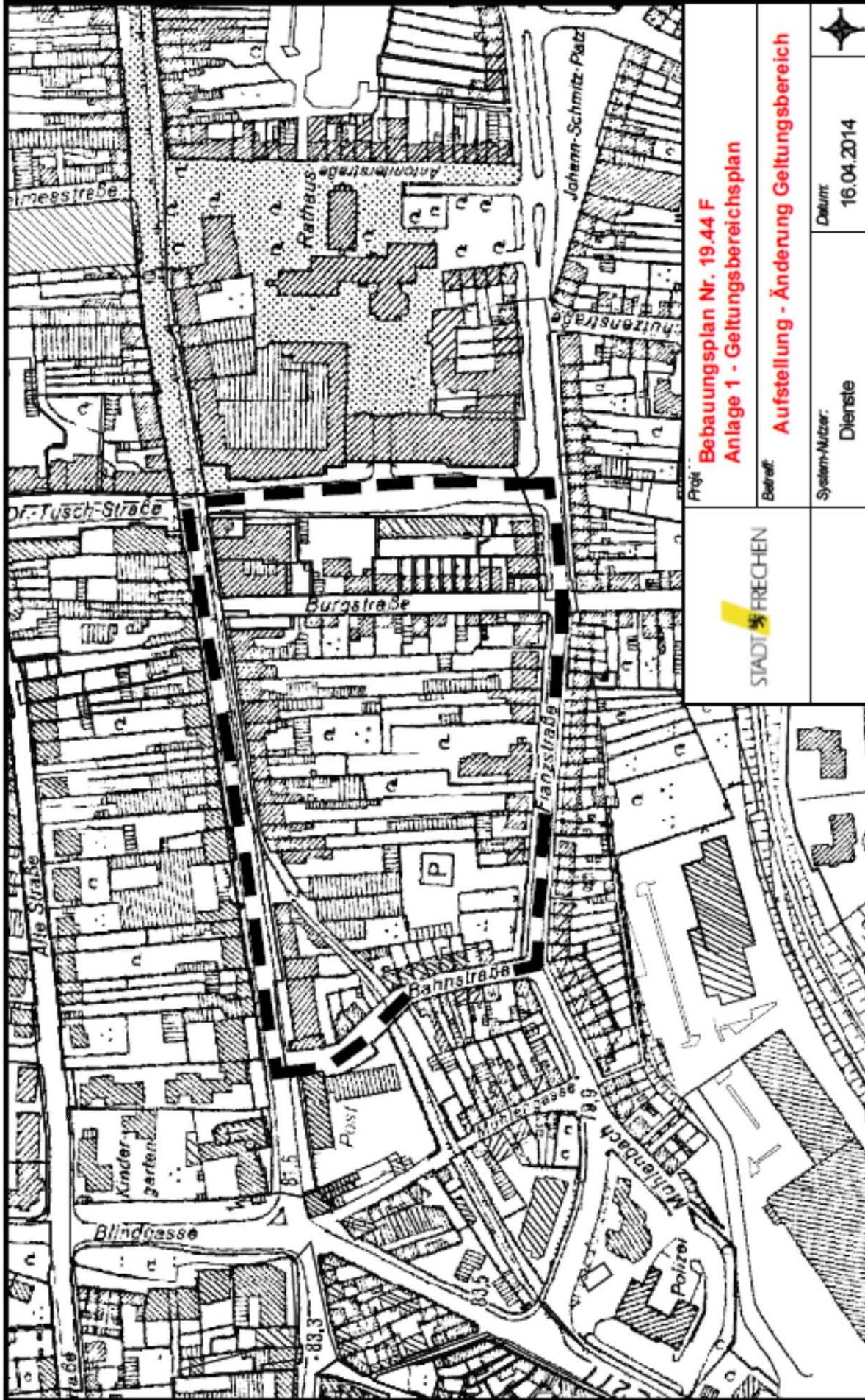
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan vom 16.04.2014 zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Frechen, 03.02.2015



Hans-Willi Meier  
Bürgermeister



Projekt: **Bebauungsplan Nr. 19.44 F**  
**Anlage 1 - Geltungsbereichsplan**  
 Betrifft: **Aufstellung - Änderung Geltungsbereich**



System-Nutzer:  
 Dienste

Datum:  
 16.04.2014



## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte**

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach dem einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst

Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig

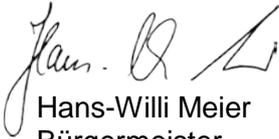
Die Absätze des § 35 1 bis 4 des Meldegesetzes gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht die Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes können Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden:

Frechen, 09.02.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Willi Meier', written in a cursive style.

Hans-Willi Meier  
Bürgermeister

## Vertretung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen

Gemäß § 13 Abs. 5 der Betriebssatzung vom 26.02.2010 trifft die Betriebsleitung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen mit Wirkung vom 01. Januar 2015 folgende Festlegung zur Vertretung des Freizeit- und Bäderbetriebes:

1. Vertretungsberechtigt für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen sind der Betriebsleiter **Norbert Huppert**, Burgstr. 65, 50226 Frechen, sowie der Technische Betriebsleiter **Friedrich Lipp**, geschäftsansässig im Rathaus Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.
2. Die Betriebsstellenleiter der Bäder **Heinz Kentenich**,  
**Markus Ramacher**,  
beide Burgstr. 65, 50226 Frechen, sind berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Eigenbetrieb in ihrem Verantwortungsbereich abzuschließen, die den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten.
3. Darüber hinaus wird die Mitarbeiterin des Eigenbetriebes **Nicole Bielau** ermächtigt, im Vertretungsfall der Betriebsleitung Rechtsgeschäfte für den Eigenbetrieb abzuschließen, die den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. § 13 Abs. 4 der Betriebssatzung bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes **Ilona Palm** und **Helmut Busse** werden ermächtigt, Rechtsgeschäfte zusammen mit einem Mitglied der Betriebsleitung oder einem Betriebsstellenleiter abzuschließen und entsprechende Aufträge zu unterzeichnen.
5. Als Grenze nach § 13 Abs. 4 der Betriebssatzung (Erfordernis von zwei Unterschriften) wird ein Betrag von 500,00 € netto festgelegt.
6. Die Vertretungsregelung vom 25. Oktober 2013 wird hiermit aufgehoben.

Frechen, am 12.12.2014



Norbert Huppert  
Betriebsleiter